SE Brüche und Kontinuität: NS-Eliten in der 2. Republik (FoP), O. Univ. - Prof. Dr. Eva KREISKY

Protokoll Forschungsgruppe 3, 30.3.2006

Stefan Anwander (A300, 9901749)
Clemens Steinkogler (A 300, 0003592)
Stephan Axmann (A 300, 9709694)

Aufgaben (bis 30.:

1. **Kommentierung der ersten Gruppenaufgabe** über einen gemeinsamen Folder im Workspace; Gruppe 2 kommentiert Gruppe 1, Gruppe 3 die Aufgabe von Gruppe 2 ...
2. **Projektkonzept**: jede Gruppe hat bis Montag vor der nächsten Einheit (d.i. der 24.4.) einen ersten Versuch eines Projektkonzepts zu verfassen (Forschungsexposee, siehe http://evakreisky.at/wissenschaftlich_arbeiten/schreiben_zitieren.php#expose)
3. **Ausheben** einer **Diplomarbeit** oder **Dissertation** (pro Gruppe) zum Thema, diese bei der nächsten Einheit (27.4.) mitbringen!

Vortrag der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz (FStN)

"Zweck der am 14. Dezember 1998 im Beisein des damaligen Justizministers Nikolaus **Michalek** im Österreichischen Staatsarchiv gegründeten Forschungsstelle Nachkriegsjustiz ist es, Akten, die zur Erforschung der justiziellen Auseinandersetzung mit den NS-Verbrechen in Österreich dienen, auf Mikrofilmen zu **dokumentieren** und mit Hilfe von Datenbanken **auszuwerten**. Aufbewahrungsort der Mikrofilme ist das Staatsarchiv, die Datenbanken werden mit Unterstützung des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes erstellt." (http://www.nachkriegsjustiz.at/, Stand: 31.3.2006)
Am 14. Dezember 1998 wurde im Österreichischen Staatsarchiv die Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz gegründet.
Ziel: Erfassung sämtlicher Verfahren gegen NS-Verbrecher
Vorbild: In Deutschlang gibt es einen vollständige Erfassung aller Verfahren wegen NS-Tötungsdelikten, die in einem 6 bändigen Werk erschienen ist.
Vor 40 Jahre hatten die deutschen Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg bei Stuttgart eine Zentrale Stelle zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen ins Leben gerufen, um die Ermittlungen deutscher Staatsanwaltschaften gegen NS-Täter zu koordinieren.
"Auch in österreichischen Archiven und Aktenlagern der Gerichte und Staatsanwaltschaften liegen umfangreiche Aktenbestände der zahlreichen (teilweise der Zeitgeschichtsforschung bis heute unbekannten) Gerichtsverfahren wegen NS-Verbrechen. **Unabhängig vom Ausgang dieser Verfahren stellen die Ermittlungsakten eine einmalige historische Quelle dar**, allerdings gibt es bis heute keine Register, die es erlauben würden, Prozesse zu einem bestimmten Verbrechenskomplex (z.B. Holocaust oder Euthanasie) oder zu Verbrechen in einer bestimmten Ortschaft oder in einem KZ aufzufinden." (http://www.nachkriegsjustiz.at/, 31.3.2006)
Die Forschungsstelle Nachkriegsjustiz (FStN) ist ein Aufbewahrungsort von Wissen über die Akten, nicht aber von Akten selbst (wohl aber von Papierkopien, Mikrofilmen und, in Perspektive, digitalen Speichermedien). Die Dokumentation erfolgt mittels elektronischer

Findhilfsmittel und Mikrofilmkopien. Recherche- und Erschließungsarbeiten werden bis auf weiteres am Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (DÖW) durchgeführt, die Mikrofilme werden im Staatsarchiv aufbewahrt, wo auch öffentliche Veranstaltungen der Forschungsstelle stattfinden.
Mittelfristiges Ziel ist es, sämtliche staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Untersuchungen zu **NS-Gewaltverbrechen** in Österreich zu erfassen, nach den untersuchten Verbrechen und Tatorten auszuwerten sowie abfragbar zu machen.

Die **Mikroverfilmung** von Gerichtsverfahren wegen NS-Verbrechen muss vorerst auf Wiener Volksgerichtprozesse (1945–1955) bzw. Verfahren vor dem Landesgericht Wien (1956–1975) beschränkt werden. Seit 1993 wurden über 900 Wiener Gerichtsverfahren wegen NS-Verbrechen EDV-gestützt mikroverfilmt und formal sowie inhaltlich ausgewertet.

Die bisherigen Ergebnisse wurden veröffentlich:
Albrich, Thomas / Garscha, Winfried R. / Polaschek, Martin (Hrsg.): Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich. Wien: Studienverlag, 2006

Phasen der gerichtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen in Österreich:

1.) 1945-55 Volksgerichte

Die österreichische Volksgerichtsbarkeit zwischen 1945 und 1955 war eine besondere Form der Gerichtsbarkeit, für die ab August 1945 beim Landesgericht Wien (in der sowjetischen Besatzungszone) und ab Anfang 1946 bei den Landesgerichten Graz – Klagenfurt - Leoben (für die britische), Linz (für die amerikanische) und Innsbruck (für die französische Besatzungszone) eigene Senate am jeweiligen Sitz der Oberlandesgerichte gebildet wurden. Die Volksgerichte setzten sich aus drei LaienrichterInnen (SchöffInnen) und zwei Berufsrichtern zusammen. Die Verfahren wurden nach der österreichischen Strafprozeßordnung geführt, Rechtsmittel waren aber außer Kraft gesetzt. Der Präsident des Obersten Gerichtshofs hatte allerdings die Möglichkeit, das Urteil aufzuheben und eine neuerliche Verhandlung vor einem anders zusammengesetzten Volksgericht anzusetzen.
Die gesetzlichen Grundlagen der österreichischen Volksgerichtsverfahren bildeten das am 8. Mai 1945 erlassene Gesetz zum Verbot der NSDAP („Verbotsgesetz") und das am 26. Juni 1945 in Kraft gesetzte Kriegsverbrechergesetz. Zwischen 1945 und 1955 wurden in 136.829 Fällen gerichtliche Voruntersuchungen wegen des Verdachts nationalsozialistischer Verbrechen oder „Illegalität" (Mitgliedschaft bei der NSDAP zur Zeit ihres Verbots 1933-1938) eingeleitet. 23.477 Urteile wurden gefällt, davon 13.607 Schuldsprüche. Die Anzahl der wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen verurteilten Personen liegt vermutlich bei rund 2.000 Personen, von denen 341 zu Strafen im oberen Bereich verurteilt wurden: 43 Angeklagte wurden zum Tode, 29 Angeklagte zu lebenslänglichem Kerker und 269 Angeklagte zu Kerkerstrafen zwischen zehn und zwanzig Jahren verurteilt, 30 Todesurteile vollstreckt, 2 Verurteilte begingen vor der Vollstreckung Selbstmord. (Vergl.: http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/volksg/index.php, 31.3.2006).

In der Zeit von 1945 bis 1948 wurden 80% aller Untersuchungen wegen NS-Verbrechen eingeleitet und 75% aller Verurteilungen ausgesprochen.
Forschungsrelevant: Es erfolgen 526 Urteile wegen Tötungsdelikten, davon 108 wegen Verbrechen an Jüdinnen und Juden.

Hauptlast für die Gerichte, die unter den materiellen Problemen der Nachkriegszeit litten, waren zu Beginn analog zu anderen Ländern v.a. Denunziationsverfahren, weniger Holocaustverbrechen.

2.) 1955 -1975

Im Unterschied zu den Schöffensenaten der Volksgerichtsbarkeit bestehen Geschworenengerichte aus drei BerufsrichterInnen ("Schwurgerichtshof") und acht LaienrichterInnen "Geschworenenbank"). Die Geschworenen entscheiden über die Schuldfrage mit einfacher Mehrheit ("Wahrspruch"), bei Stimmengleichheit gilt die Schuldfrage als abgelehnt. Die Festlegung des Strafausmaßes erfolgt in gemeinsamer Beratung von Berufs- und LaienrichterInnen.
Nach der Abschaffung des Kriegsverbrechergesetzes und der weitgehenden Außerkraftsetzung des Verbotsgesetzes durch die NS-Amnestie vom 14. März 1957, waren §§ 85-88 ("Eisenbahn-Paragraphen") und 134-137 (Mord) des alten österreichischen Strafgesetzes und fallweise auch die Paragraphen 211 und 212 des deutschen Strafgesetzbuches (RStGB, als "Recht zur Tatzeit") und die für Totschlag (§ 212 RStGB) geltenden Verjährungsbestimmungen maßgeblich für die justizielle Ahndung von NS-Verbrechen. (Vergl.: http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/volksg/index.php, 31.3.2006).
Insgesamt gibt es jener Zeit nur mehr 35 Prozesse, davon werden 30 mit Urteilen abgeschlossen. Davon 26 wegen Morden an JüdInnen. Von 49 Angeklagten werden 20 schuldig gesprochen, 23 freigesprochen und gegen 5 wird das Verfahren eingestellt.

Das heißt: Es gab in diesem Zeitraum kaum mehr Verfahren, die meisten wurden wegen Verjährung eingestellt, da nicht wegen Mordes sondern wegen Totschlags verhandelt wurde. Es erfolgen einige skandalöse Urteile und Freisprüche (Bspw. Murer-Prozeß), welche die Weltöffentlichkeit erregen.

3.) Nach 1975

Während es in Deutschland bis vor wenigen Jahren noch zahlreiche Urteile, auch mit lebenslangen Haftstrafen gegen NS-Verbrecher gab, wurde in Österreich lediglich ein Fall (Heinrich Gross) verhandelt, und kein einziges Urteil gefällt. Das Verfahren gegen Robert Jan Verbelen wird 1978 eingestellt.
Eigentlich gibt es schon ab 1972 keine wirkliche strafrechtliche Verfolgung von NS-Tätern in Österreich mehr. Justizminister Broda reagiert auf die negative internationale Presse in Folge von Skandalurteilen, in dem er die Einstellung der noch ausständigen Verfahren erwirkt. Zwar wurde noch versucht, die Themenkomplexe Auschwitz und Mauthausen zu verhandeln, das erwies sich jedoch als unmöglich, da österreichische Laienrichter nicht bereit waren die Kriegsverbrecher- Paragraphen mit ihren strafrechtlichen Konsequenzen anzuwenden.

Die Alliierten:

Verbrechen an alliierten Soldaten wurden nur in der sowjetischen Besatzungszone (Volksgericht Wien) in größerem Umfang von der österreichischen Justiz geahndet. In den übrigen Besatzungszone zogen die alliierten Gerichte viele derartige Verfahren an sich.
Bei den Verfahren handelte es sich entweder um Prozesse wegen der Misshandlung oder Ermordung notgelandeter (meist amerikanischer oder britischer) Flugzeugbesatzungen oder um Prozesse wegen Verbrechen an (meist sowjetischen) kriegsgefangenen Soldaten in Konzentrationslagern, zu denen auch die Verfahren gegen Mitschuldige an der Ermordung der

aus dem KZ Mauthausen geflüchteten sowjetischen Kriegsgefangenen im Februar 1945 ("Mühlviertler Hasenjagd") zählten.
(http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/aliierte/index.php, 31.3.2006)

Frankreich und die SU hatten vor dem Kriegsende offenbar keinerlei Überlegungen angestellt, wie mit Kriegsverbechern umzugehen sei. Die USA hat hingegen schon 1944 ein Handbuch für Offiziere, später auch mit einer gesonderten Österreichausgabe, herausgegeben, worin die Regeln für die spätere alliierte Militärverwaltung vermerkt waren. Ebenso beinhaltet das Buch die Liste jener NS-Funktionäre, die mit automatischem Arrest zu belegen seien.
Die waren im Wesentlichen:
Alle Beamte der Gestapo, SD, SS, Offiziere der Waffen-SS, NSDAP-Funktionäre,
Angehörige des Wehrmachts-Generalstabs, Gauleiter, Landräte, Bürgermeister,
Alle Personen, die auf den Kriegsverbrecherlisten stehen,
alle NSDAP-Mitglieder vor 1938,
alle Träger von NS- Auszeichnungen,
NS-Juristen, Ortsbauernführer,
Funktionäre des Ständesstaates (wurde später gestrichen)

Die USA errichtete in Glasenbach (Salzburg), UK in Wolfsberg (Ktn.) Internierungslager.

Die 1. Kriegsverbrecherliste für Österreich erfasste v.a. das letzte Kabinett der Republik Österreich.
Hier gab es zwei Aufsehen erregende Verfahren:
Gegen den damaligen Finanzminister Rudolf Neumayer: Dieser wurden nicht wegen seiner Tätigkeit als Arisierer bei der Wiener Städtischen oder der „Hauptstelle für Wirtschafstreuhänder“ verurteilt, sondern wegen seiner Mitwirkung am Anschlussgesetz 1938 (Hochverrat). Der Außenminister Guido Schmidt hingegen wurde wegen des selben Vergehens freigesprochen, da der Hauptzeuge Kurt Schuschnigg nicht auftrat.

Elitenaustausch/ Entnazifizierung:

Ein Elitenaustausch hat in Österreich praktisch nicht stattgefunden. Eine gewisse Ausnahme bilden (eine Zeit lang) die Juristen, überhaupt keine Folgen haben leitende Personen und Profiteure der Wirtschaft zu tragen.
In der Verfolgung der Euthanasie- Verbrechen wurde zu einem gewissen Grad härter durchgegriffen als in anderen Bereichen, wobei die Maßnahmen ausschließlich die ausführenden Ärzte und Ärztinnen betraf, jedoch keine Beamte aus dem Gesundheitswesen, die die „Rassenhygiene“- Gesetze und Maßnahmen vorbereitet hatten.
Vor allem in Ostösterreich wurden Mitgliederkarteien der NSDAP nach frühen Mitgliedsnummern durchforstet. Nach dem „Anschluss“ waren sämtliche bislang illegalen NSDAP –Mitglieder mit dem fiktiven Beitrittsdatum „1.5.1933“ in diese Karteien übernommen worden.
Aufschlussreich waren auch die im Gau Wien und Niederdonau geführten „Gauakten“.

Viele der wegen NS-Verbrechen Verurteilten erfuhren großzügige Amnestierungen, v.a. unter JM Helmer. Viele wurden aus „gesundheitlichen Gründen“ vorzeitig entlassen, auch wenn nicht wenige die Haft um Jahrzehnte überlebten.
Alle rechtskräftig Verurteilen erlitten einen gänzlichen oder teilweisen Vermögensverfall. Nach der NS-Amnestie 1957 gab es aber auch hier Rückerstattungen.
Es zählte allerdings auch zur Praxis von sowjetischen Kommandanten, freigelassene Naziverbrecher zu inhaftieren und für mehrere Tage, manche bis zu 1 ½ Jahren anzuhalten.

Dies betraf v.a. besonders empörende Fälle von Amnestien für Massenmörder an JüdInnen, wobei bis zum heutigen Zeitpunkt nicht klar ist, ob es sich hierbei um eine Direktive aus Moskau oder Eigeninitiative des jeweiligen Kommandanten gehandelt hat.
Nach dem alliierten Abmarsch 1955 saßen noch 14 NS-Verbrecher in Haft, 7 von ihnen wurden noch zu Weihnachten freigelassen.

Verfahren gegen Ärzte und Ärztinnen:

1.Steinhof-Prozeß:
gegen Ernst Illing, kam 1942 aus Deutschland nach Wien und war für die Ermordung von über 400 Kindern direkt verantwortlich, zumeist hat er diese vergiftet. Er wurde zum Tode verurteilt, was auch vollstreckt wurde.
Die Ärztin Marianne Türk wurde zu 10 Jahren Haft verurteilt. Margarethe Hübsch wurde freigesprochen. Beide konnten ihre Karrieren wieder fortsetzen.
In Klagenfurt erfolgten noch 3 Todesurteile, wovon 1 vollstreckt wurde.

Fall Heinrich Gross:
Dieser wurde nach 1945 Mitglied im sozialdemokratischen BSA. Obwohl bereits Ermittlungen gegen ihn liefen, konnte er seine Karriere ungestört fortsetzen. Eine Gruppe junger Ärzte hat ihn in den 60ern mit seiner Vergangenheit öffentlich konfrontiert, und unterstellt für den Tod hunderter Kinder verantwortlich zu sein. Gross hat dagegen geklagt. Das OLG Wien, stellte fest, dass Gross, wenn nicht für hunderte, so doch für eine sehr große Anzahl von „Tötungen“ an Kindern verantwortlich war. Da Totschlag verjährt wurden keinerlei Konsequenzen aus dieser Feststellung gezogen. Erst unter JM Michalek wurde 1999 wegen „Mordes“ gegen Gross ermittelt. Trotz laufender Erhebungen wurde Gross von Richtern als Gerichtsgutachter angefordert.

Die Justiz:

Es gab insgesamt 52 Verfahren gegen Richter und Staatsanwälte. Hauptsächlich wegen des Verbotsgesetzes (Mitgliedschaft in der illegalen NSDAP vor 38). Die 52 waren v.a. Schwerbelastete, Blutordensträger, politische Leiter, Offiziere der paramilitärischen NS-Verbände oder haben besondere strafbare Handlungen begangen.
Es gab auch einige Verurteilungen nach dem Kriegsverbrecherparagraph.
Die Wiener Gerichte haben bei Kriegsende praktisch ohne Zäsur durchgearbeitet, Bereits am 14.April wurde die Tätigkeit im OLG wieder aufgenommen. Im Herbst 1945 gab es das erste Volksgerichtsverfahren.

Zur „Entnazifizierung“ der Justiz gab es einen „**Liquidator**“, dessen Verfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfanden.
Daneben gab es **Sonderkommissionen**, deren Aufgabe darin bestand, Amtspersonen nach ihrer Grundhaltung gegenüber der neuen Republik Österreich zu durchleuchten („…ob sie vorbehaltlos für die Republik Österreich eintreten“).

Gerö, 1. Justizminister: Wurde als Halbjude 1938 als Richter abgesetzt, galt daher für dieses Amt geeignet.

Sektionschef Hugo Suchomel: Spielte in der NS-Zeit eine wichtige Rolle, konnte nun über Weisungen auf Staatsanwälte Einfluss nehmen. Hat sich auch vehement für die Aufhebung des Todesurteil gegen Illing eingesetzt.

Eugen Prüfer, Leiter der StA Wien: War ehemaliger Großdeutscher

Die Volksgerichte:
Richter nach 1945 waren v.a. jene, die 1938 ihr Amt verloren hatten.
Ein großer Teil der Belasteten hat sich aus Angst vor der SU Richtung Westen abgesetzt, wurde aber Großteils in Glasenbach interniert und ab 1946 nach Wien überstellt.
Hier wurde v.a. nach §11 Verbotsgesetz (belastet) ermittelt, der große Teil der Verfahren wurde aber letztlich eingestellt.
In diesen Verfahren wurde zumeist nur das angeklagt, was laut von 1938-45 geltender Rechtsordnung verboten war (z.B. Beschimpfung von Angeklagten udgl.). Die NS-Richtersprüche waren nicht Gegenstand der Verhandlungen!
Mehr als die Hälfte aller Verfahren waren Mitgliedschaftsdelikte, dadurch wurde das Volksgericht in seinen grundlegenden Aufgabe häufig blockiert. Zudem kam der Mangel an Papier, Personal usw. der die Arbeit des VG erschwerte.

Gegen Volksgerichtsentscheide war kein Rechtsmittel zulässig. Der OGH konnte lediglich Überprüfungsverfahren einleiten, wenn Wiederaufnahmsgründe bestanden (neue Beweise).

- Bis 1946 ist die öffentliche Meinung stark gegen Nazis eingestellt, das harte Durchgreifen erfährt Zustimmung
- 1948: „ehemalige“ Nazis werden wieder zur NR- Wahl zugelassen, Parteien buhlen um diese Stimmen.
- 1948 wurden die letzten 2 Verfahren geführt.

Es fanden sich im Fall der verurteilten Juristen immer wieder „Entlastungszeugen“, mit deren Hilfe Wiederaufnahmeverfahren angestrengt werden konnte. So konnten etwa alle die behaupteten, sie hätten sich 1938 die frühe Mitgliedsnummer der NSDAP erschlichen mit einem Freispruch rechnen!
Beispiel: Dr. Hans Stich war als Oberstaatsanwalt für die standrechtliche Erschießung von 13 Personen verantwortlich. Zudem ließ er 44 Häftlinge „nicht ordnungsgemäß“ erschießen.
Er und Dr. Reindl wurden verurteilt (allerdings auch nicht wegen der Erschießungen). Sie hätten 1949 frei kommen sollen, wurden durch die Sowjets jedoch in Verwahrungshaft genommen. Beide wurden 1950 entlassen. Reindl wurde Rechtsanwalt, Stich starb wenig später. Reindl strengte ein Wiederaufnahmeverfahren an: Seine Verurteilung wegen illegaler NSDAP-Mitgliedschaft wurde 1951 aufgehoben.

1947 wurde mit einer Gesetzesnovelle der Amtsverlust und damit der Verlust des Pensionsanspruches auf „Belastete“ eingeschränkt.
Auch von diesen wurden viele wieder eingestellt oder konnten in Pension gehen.
Selbst unmittelbar nach 1945 war ein Drittel der Staatsanwälte und Richter NSDAP Mitglieder, dieser Anteil sollte sich nun noch weiter erhöhen.

Bis 1948 wurden 500 Minderbelastete wieder eingestellt.
Minderbelastete: Normale Parteimitglieder nach 1938. Belastete: NSDAP Mitglieder vor 1938 bzw. laut §11 „wer tätig war…“ (z.B. als Kreisleiter oder dgl.). Hierbei lautete die Mindeststrafe 10 Jahre, jedoch wurden fast immer Minderungsgründe angewendet.
Bis 1950 wurden die letzten Reste der Entnazifizierung in der Justiz rückgängig gemacht.
Ab 1957 wurde die Tätigkeit der Juristen zwischen 1938-45 für die Pensionszeiten angerechnet.
Für viele der 52 Angeklagten bedeute die Entnazifizierung einen gewissen Knick in der Karriere, dennoch konnte diese bald wieder nahezu unbeschadet aufgenommen werden.

Als Oskar Bronner die Justiz 1965 öffentlich für ihre Vergangenheit angriff, stellte sich JM Broda schützend vor die Richter.
Argument: konsequente Entnazifizierung bedeutet „leere Ämter“!

Prinzipielle Problematik:
Die Volksgerichte waren Sondergerichte.
Prinzipiell kann keine Tat bestraft werden, die zur Tatzeit keine strafbare Handlung war (bereits im Ständestaat wurde aber von diesem Prinzip abgerückt). Die Volksgerichte taten dies allerdings, mit dem Argument, die Täter wären sich bei der Begehung ihrer Tat über das Unrecht bewusst gewesen. Das beweise auch der Versuch möglichst viele NS-Akten zu verbrennen, bevor die Alliierten kamen. Einzig in Westdeutschland wurden keine rückwirkenden Strafen verhängt.
Problem: Der Staat ordnet Verbrechen an.
Haben Befehlsempfänger den Unrechtsgehalt ihrer Taten erkannt?
Beispiel: Im deutschen Militärhandbuch war vermerkt, dass der Soldat ab dem Moment verantwortlich ist für die Befehlsausführung, wenn er das Unrecht erkennt.
Makroverbrechen können mit dem normalen Strafgesetz nicht verurteilt werden: Es ist eine Sondergerichtsbarkeit notwendig geworden.

<u>Aus der Praxis der Arbeit mit Gerichtsakten:</u>

Seit 1993 sammelt das DÖW und Staatsarchiv Verfahrensakten v.a. des Wiener Volksgerichtes und bannt diese auf Mikrofilm.
Die Akten lagern im OLG: In Wien sind sie glücklicherweise als Volksgericht-Akten erkennbar und nicht bei den normalen Strafakten eingeordnet.
50 Jahre nach Gerichtsbeschluss kommen die Akten ins Wiener Landesarchiv und werden so frei zugänglich. In OÖ ist dies bereits länger der Fall.
1140 Verfahren wurden bereits ausgewertet und auf 210 Mikrofilmen fotografiert.
Die Akten aus den späten 60ern sind dicker als die frühen.

Der Vorgang: beim Präsidium für Strafsachen werden die Akten bestellt. Dazu ist AZ bzw. Geschäftszahl notwendig, der Name oder der Tatbestand alleine genügt nicht!
Dann wird ein Termin mit dem Aktenlager vereinbart: Dort wird ggf. vermerkt, wenn ein Teil der Akten nicht da ist: Entweder er wurde schon entlehnt, ist verschwunden oder an ein anderes Gericht abgegeben worden, da er für ein anderes Verfahren gebraucht wurde.
Es ist auch schon vorgekommen, dass ein Akt über ein Todesurteil auf dem Weg von Wien nach Krems verschwunden ist („in Verstoß geraten“).

Dann wird überprüft
- ist der Akt vollständig (ggf. Aktenvermerk)?
- Stimmt die Reihenfolge?
- Akt wird in inhaltliche und formale Teile unterteilt.
- Kurze Beschreibung über den Akt wird angelegt. AZ? Was? Wo? Wer? Chronologie des Verfahrens? Besondere Dokumente?
- Mikroverfilmung:

Die Qualität des Papiers ist in der Regel sehr schlecht (Schimmel, Zerknittert, schlechtes Papier der Nachkriegszeit: Teilweise wurden in der Not NS-Vordrucke für Akten verwendet). Papier muss von Klammern, Klebestreifen und Verschmutzung befreit werden. Lesbarkeit muss hergestellt werden.

Die Forschungsstelle hilft auch Forschenden, Studierenden oder Angehörigen!

Wenn ich einen Akt brauche:

- Vollständige Angabe über Namen, AZ
- Will ich personenbezogen oder inhaltlich mit dem Akt arbeiten:

Ist §82 oder §82 a der Strafprozessordnung relevant?
§82a: Forschende dürfen Namen nennen, es darf aber nicht personenbezogen gearbeitet werden.
Für §82 braucht es einen speziellen Richterentscheid. Der Antrag muss entsprechend begründet werden: Entweder z.B. wissenschaftlich oder familiengeschichtlich.

Die Akten können in den Räumen des DÖW angeschaut werden. Im Archiv des OLG ist konzentriertes Arbeiten kaum möglich.
Im DÖW gibt es auch Datenbanken mit Namen udgl.
Ab 31.12.2007 werden die Akten ins Gasometer, Landesarchiv Wien, gebracht.

Forschungsstelle Nachkriegsjustiz
Postanschrift: A-1013 Wien, Postfach 98
Aktendepot im Staatsarchiv: c/o ÖStA/Generaldirektion 1030 Wien, Nottendorfer Gasse 2
Büro im Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes: c/o DÖW, 1010 Wien, Wipplingerstr. 6–8 (Altes Rathaus)
email: info @nachkriegsjustiz.at oder bureau.siglgasse @gmx.at
Leitung: Dr. Winfried Garscha, Dr. Claudia Kuretsidis-Haider
http://www.nachkriegsjustiz.at/